



## 6. Änderung der

### **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Kenzingen vom 17. November 2016**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8, 11, 13, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 17. November 2016 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 42 Grundgebühr erhält folgende Neufassung**

Die monatliche Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße bzw. einem Dauerdurchfluss Q3 von:

Q3 = 4	0,86 €
Q3 = 10	1,34 €
Q3 = 16	1,83 €
Q3 = 63	8,91 €
Ultraschallzähler Q3 = 10	3,03 €
Ultraschallzähler Q3 = 16	7,16 €
Verbundzähler Q3 = 4 + Q3 = 25	16,42 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

#### **§ 2**

### **§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Neufassung**

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,26 Euro

### **§ 3**

### **§ 47 Vorauszahlungen erhält folgende Neufassung**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 19. Oktober 2023

gez.  
Matthias Guderjan  
Bürgermeister

ausgefertigt:  
Kenzingen, 27. Oktober 2023

gez.  
Matthias Guderjan  
Bürgermeister